

# Ver einigte Laibacher Zeitung

№ 50.

Gedruckt mit Erlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 24. Juny 1814.

## Österreich.

Wien den 16. Juny.

Se. k. k. Maj. haben gestern Morgens das Schloß zu Weinzierl verlassen, um sich nach Schönbrunn zu begeben. Zu Mittag haben Sie mit Allerhöchst ihrer Familie zu Burkersdorf, an einer Tafel von 2; gedeckt gespeist. Die Fahrt von Weinzierl nach Schönbrunn glich einem Triumphzuge.

Bei dem heute Statt findenden feyerlichen Einzuge Sr. Majestät des Kaisers und Königs, in diese Haupt- und Residenzstadt, ist folgende Ordnung festgesetzt:

Die zu dem Zuge gehörigen Personen versammeln sich des Morgens sämmtlich in Galla, in und bey der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie. Se. k. k. Majestät, begleitet von der Böhmischesländischen Leibwache, fahren von Schönbrunn dahin, und werden sich um 10 Uhr baselbst zu Pferde setzen. Der Zug geht dann nach der Stadt in folgender Ordnung:

1. Eine Abtheilung bürgerlicher Reiterrey; 2. ein Regiment kaiserlicher Reiterrey; 3. zwey kaiserl. königl. Einspänniger zu Pferde; 4. zwey kaiserl. königl. Hof-Fouriers zu Pferde; 5. vier kaiserl. königl. Trompeter zu Pferde; 6. die kaiserl. königl. Livree-Dienerschaft zu Fuß; 7. die kaiserl. königl. Edelknaben zu Fuß; 8. die kaiserl. königl. Truchsesse zu Fuß; 9. die Nied. Oesterr. Herren Stände insgesammt, zu Pferde, unter Anführung des Hrn. Landmar-

schaß, Grafen v. Dietrichstein; 10. die kaiserl. königl. Kämmerer zu Pferde, von ihren Reitknechten zu Fuß, in Galla begleitet; 11. die k. k. geheimen Räte zu Pferde, ebenfalls von Reitknechten begleitet; 12. des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen, und der Herren Erzherzoge kaiserl. königl. und königl. Hoheiten, von Thron-Platzhofmeistern oder Obersthofmeisterns Stellvertretern, zu Pferde begleitet. Zu beyden Seiten gehen ein Bereiter und zwey Reitknechte.

13. Se. Maj. zu Pferde, in der Feldmarschalls-Campagne-Uniform; zur Seite geht der Ober-Lieutenant der kaiserl. königl. Trabanten-Garde.

Am Pferde Sr. Majestät geht der Oberbereiter.

Auf beyden Seiten der Herren Erzherzoge k. k. H. H., und Sr. Majestät des Kaisers, zieht die kaiserl. königl. Trabanten-Leibgarde einher.

14. Die obersten Hofämter, und nach ihnen 15. die Garde-Capitän und der General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers, zu Pferde; 16. die kaiserl. königl. Arcieren-Garde zu Pferde; 17. die königl. Ungarisch adelige Leibgarde zu Pferde.

18. Ein Regiment kaiserlicher, und 19. eine Abtheilung bürgerlicher Reiterrey machen den Beschluß.

Der Zug geht unter fortdauerndem Kanonendonner, und dem Geläute sämmtlicher Glocken in der Stadt und in den Vorstädten, aus

Dem Theresianischen Akademie-Gebäude über die Wiedner-Hauptstraße an das alte Kärntnerthor, an welchem Se. Majestät der Kaiser und König, von dem Hrn. Bürgermeister und von dem gesammten Magistrate, in der zu diesem Empfange errichteten Triumphpforte, mit einer Parade ehrfurchtsvoll bewillkommt werden.

Se. Maj. nehmen von dort den Weg durch die Kärntnerstraße, Singerstraße, Wienerstraße, Wollzeil über den Lichtensteg, Hohenmarkt, durch die Wipplingerstraße, Futterergasse über den Judenplatz, Hof, über die Freyung durch die Herrengasse, über den Kohlmarkt und Graben nach St. Stephan, wo das Tebeum abgefangen wird.

Am der Stephanskirche steigt die Begleitung vom Pferde. Se. Maj. werden am Riesenthore von dem versammelten Hofstaate, von dem Herrn Erzbischofe, von der Char-Geistlichkeit, von dem Consistorio der Univerſität, und von dem Stadt-Magistrate empfangen, und wohnen in dem Presbyterio dem Ambrosianischen Lobgesange bey, während welcher kirchlichen Feyer durch ein auf dem Hohenmarke aufgestelltes Grenadier-Bataillon, und das auf den Wällen aufgeführte Geschütze, ein dreymahliges Salve gegeben wird.

Nach der kirchlichen Feyerlichkeit setzen Se. Maj. den Zug in die Hofburg folgendermassen fort:

Ueber den Stock im Eisenplatz, durch die Kärntnerstraße, Spitalgasse, über den Neumarkt, durch die Klostersgasse, über den Spitalplatz, Augustinergasse, Josephsplatz, durch die obere Breunerstraße, über den Graben und Kohlmarkt in die Hofburg.

Se. Maj. werden im Schweizerhofe absteigen.

Auf der Botshafterstiege sind Abtheilungen von mehreren, für diese Feyer geschmückten Kindern aufgestellt, welche Se. Majestät empfangen.

In den Appartements der Hofburg endlich erwarten die k. k. Beamten, die adeligen Akademien, so wie der Hofstaat, nach den verschiedenen Abstufungen, die Ankunft ihres allergnädigsten Kaisers und Herrn.

Auf sämmtlichen Straßen und Plätzen, wo der Zug geht, sind vom Militär-Spaliere gezogen, inner welchen sich niemand aufhalten darf.

Nachts werden die Stadt und die Vorstädte erleuchtet seyn. (W. 3.)

Ihre Majestät, unsere allergnädigste Kaiserin, wird dem feyerlichen Einzuge in der Singerstraße, aus den Fenstern des Pallastes Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Anton, zu sehen. Wann selbiger vorüber ist, fahren Ihre Majestät auf der Seite der erzbischöflichen Ebur, in die St. Stephanskirche, und wohnen alda im Hof-Oratorio, dem Tebeum bey. Sodann kehren Ihre Maj. in die Hofburg zurück, um daselbst Se. Maj. den Kaiser, zu empfangen.

Morgen, den 17. d., ist für 6 Uhr Abends Aufwartung angesagt, in welcher Se. k. k. Maj. die Glückwünsche des Hofstaates annehmen.

Samstags Abends ist im Theater am Kärntnerthore Hoffschauspiel, unter dem Titel: Die Weihe der Zukunft, wozu mit Einladungs-Billeten der Zutritt frey gestattet ist.

-----  
Vom 17. d.

Der Einzug ist in der schon gestern beschriebenen Zeit und Ordnung vor sich gegangen; nur ist noch zu bemerken, daß derselbe auch von Sr. kais. Hoheit dem Erzherzoge Kronprinzen, in der Uniform seines Regiments, und Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzoge, Großherzog von Würzburg, begleitet war, und an die k. k. Leibwachen, die Böhmisch-Ständischen Ehren-Garden sich angeschlossen. Die Pracht desselben ist hart zu beschreiben. Alles sprach dabey laut die Macht und Herrlichkeit dieses Kaiserstaates, und den edlen Wettstreit der Großen aus, sich dieses erhabenen Kaiser-Throns würdig zu zeigen.

Von der Theresianischen Ritter-Akademie bis zum Kärntnerthore waren Bäume gepflanzt, und die Wege mit Gras und Blumen bestreut. Zu beyden Seiten waren Bürgerwachen und Militär in Reihen aufgestellt.

Am Kärntnerthore war von Seiten des Magistrats, nach der Zeichnung des Hrn. Hofarchitekten v. Hohenberg, und unter dessen Leitung, eine prächtige Ehrenpforte errichtet.

Die Brücke war durchaus herrlich verziert. Zu beyden Seiten waren erhobene Gelandersitze, mit Orangerie-Bäumen besetzt. Vorne standen in Reihen 500 kleine Knaben und Mädchen, in der Farbe des Oesterreichischen Wappens bekleidet, und mit einem Herzogshütchen bedeckt. Sie hatten Palmenzweige und Beerkränze an der Hand.

Zu dem Tebeum war die St. Stephanskirche auf das herrlichste verziert und mit den prächtigsten Tapetten behangen.

Nach geendigtem ambrosianischen Lobgesange trat der Zug in der vorigen Ordnung die Rückkehr an. Se. Majestät kamen nach 1 Uhr in der Hofburg an.

Der Größe der Veranlassung, der Herrlichkeit des Einzugs und der Innigkeit der Gefühle, welche alle Einwohner durchbringen, war die Pracht und Schönheit der nächtlichen Beleuchtung angemessen. Es ist wirklich ein eigenes Werk erforderlich, um dieselbe zu schildern. Nur von den wesentlichsten Gegenständen dieser Beleuchtung behält man sich bevor, nächstens etwas Umständliches nachzutragen. (E. W.)

Se. k. k. Majestät haben dem Freyherrn Anton v. Marenzi, die Kämmererwürde allergnädigst zu verleihen geruhet. (W. Z.)

Da dem F. M. Graf von Bellegarde eine wichtige Stelle in Italien angewiesen ist, so erhält statt seiner das Präsidium bey dem Hofkriegsrathe der F. M. Fürst zu Schwarzenberg, das Vice-Präsidium, der General der Cavallerie, Freyh. von Stipficz; als wirkliche Hofkriegsräthe aber werden ernannt, die F. M. L. Baron Prohaska, Bianchi und Weeser. Zugleich sind folgende General-Commanden vergeben worden, und zwar: das von Italien an den G. d. C. Frimont; in Slavonien dem F. Z. M. Baron v. Lattermann; in der Banat-Gränze dem F. Z. Graf Ignaz Gyalap, und in der Kariskäder und Warasdiner Gränze dem F. M. L. von Radivojevic; endlich haben S. M. zu Truppen-Inspektoren in den Ländern folgende Generale bestimmt; nämlich: in Böhmen, den G. d. C. Graf Alenau, und den F. Z. M. Graf Colloredo; in Währen; die F. M. L. Graf Weissenwolf und Graf Ignaz Hardegg; in Ober- und Niederösterreich den F. M. L. Fürst Aloys Lichtenstein; und in Ungarn den F. M. L. Graf v. Radezky.

Statt dem Freyherrn v. Stipficz wurde das Landes-General-Commando in Siebenbürgen dem F. Z. M. Freyherrn v. Hiller übertragen. (W. Z.)

Die in unserer letzten Zeitung Nro. 49. nachzutragen versprochenen Beweise, der von Sr. Majestät unter dem 31. May d. J. zur Würdigung der Verdienste einzelner Individuen, huldreichst resolvirten Beförderungen und Belohnungen, sind folgende: Erstens wurden befördert, 6 Obristlieutenant zu Obri-

sen, 13 Majors zu Obristlieutenants, vob 25 Hauptleute und Rittweisers zu Majors; dann wurden 32, theils Generals, theils Stabs- und Oberoffiziers, mit dem Marien-Theresia-Orden, oder Leopolds-Orden beehrt, und zwey Feldmarschall-Lieutenants zu zweyten Regiment-Infabern ernannt. (W. Z.)

## Frankreich.

Da die Rede des Königs vom Throne, sowohl als die vom Kanzler an die Versammlung auf die neue Konstitution sich beziehende Anrede, nebst dem ausführlichen Eingange, den der König als Einleitung zur Konstitutions-Urkunde fertigsetzt hat, für unsere Blätter zu weitläufig ist, und eben zur Hauptsache nicht wesentliches be trägt, so theilen wir hier blos die Konstitutions-Akte, so wie sie hier folgt buchstäblich mit.

Rechte der Franzosen als Staatsbürger.

Art. 1. Alle Franzosen, welchen Titel oder Rang sie sonst auch haben mögen, sind vor dem Gesetze gleich.

2. Sie steuern ohne Unterschied nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Staatsklassen.

3. Sie können alle auf gleiche Weise Civil- und Militär-Anstellungen erhalten.

4. Ihre individuelle Freyheit ist gleichfalls garantirt, da niemand anders als in den durch das Gesetz angegebenen Fällen, und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form gerichtlich belangt oder verhaftet werden kann.

5. Jeder bekennet seine Religion mit gleicher Freyheit, und genießt für seinen Cultus den nämlichen Schutz.

6. Doch ist die römisch-katholische, apostolische Religion die Religion des Staats.

7. Bloß die Priester der römisch-katholischen, apostolischen Religion und die der andern christlichen Glaubensparteyen werden aus dem königl. Schatze besoldet.

8. Die Franzosen haben das Recht ihre Meinungen bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen richten, wodurch der Mißbrauch dieser Freyheit unterdrückt werden soll.

9. Alles Eigenthum das sogenannte National-Eigenthum nicht ausgenommen, da das Gesetz keinen Unterschied zwischen demselben macht, ist unverletzlich.

10. Der Staat kann ein Eigenthum als Opfer zum Besten des gesetzlich constatirten

Staatsinteresses verlangen, aber nur nach vorhergegangener Entschädigung.

11. Alle Nachforschungen über Meinungen und Stimmen, die bis zu der Wiederherstellung der königl. Regierung geduldet worden, sind untersagt. Dasselbe Vergehen des Vergangenen ist auch den Tribunalen und den Bürgern befohlen.

12. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art und Weise, wie die Land- und See-Armee recrutirt werden soll, wird durch das Gesetz bestimmt.

Formen der Regierung des Königs.

Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Der König allein hat die executive Gewalt.

14. Der König ist das Oberhaupt (chef suprême) des Staats, befehligt die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handels-Tractate, besetzt alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Ausführung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats nöthigen Reglements und Verordnungen.

15. Die gesetzgebende Gewalt wird zusammen von dem Könige, dem Hause der Pairs und dem Hause der Departements-Deputirten ausgeübt.

16. Der König schlägt das Gesetz vor.

17. Der Vorschlag zu dem Gesetze wird, nach Befehlen des Königs, im Hause der Pairs oder der Deputirten gemacht, ausgenommen wenn das Gesetz eine Auflage betrifft, wo es zuerst an das Haus der Deputirten gerichtet werden muß.

18. Ueber jedes Gesetz soll verhandelt, und von der Mehrheit jedes der beiden Häuser frey abgestimmt werden.

19. Die Häuser haben das Recht dem Könige zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen und anzuzeigen, was ihrem Gutdünken nach das Gesetz enthalten soll.

20. Diese Bitte kann von einem der beiden Häuser gethan werden, aber nachdem vorher im geheimen Comité darüber verhandelt worden ist; sie soll durch das Haus, welches den Vorschlag dazu gemacht hat, erst nach Verlauf von 6 Tagen an das andere geschickt werden.

21. Wenn der Vorschlag vom dem andern Hause angenommen wird, soll er dem Könige vorgelegt werden; wird er verworfen, so kann er in der nämlichen Sitzung nicht wieder vorgebracht werden.

22. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

23. Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung von der ersten gesetzgebenden Versammlung, die nach der Thronbesteigung des Königs Statt findet, bestimmt.

Vom Hause der Pairs.

24. Das Haus der Pairs ist ein wesentliches Theil der gesetzgebenden Gewalt.

25. Es wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit dem Hause der Departements-Deputirten zusammen berufen. Die Sitzung des einen endigt zugleich mit der Sitzung des andern.

26. Jede Versammlung des Hauses der Pairs, die außer der Zeit, wo das Haus der Deputirten seine Sitzung hält, Statt findet, oder die der König nicht verordnet hat, ist von Rechtswegen gesetzwidrig und nichtig.

27. Die Ernennung der französischen Pairs kommt dem Könige zu. Ihre Zahl ist nicht bestimmt; er kann die Würde derselben ändern, sie auf Lebenszeit ernennen oder erblich machen, wie es ihm beliebt.

28. Mit fünf und zwanzig Jahren haben die Pairs Zutritt ins Haus, aber bloß mit dreißig Jahren eine deliberative Stimme.

29. Im Hause der Pairs führt der Kanzler von Frankreich und in seiner Abwesenheit ein vom Könige ernannter Pair den Vorsitz.

30. Die Mitglieder der königl. Familie und die Prinzen vom Geblüt sind durch das Recht ihrer Geburt Pairs. Sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten, aber nur mit fünf und zwanzig Jahren eine deliberative Stimme.

31. Die Prinzen können nur mittelst eines königl. Befehls, der für jede Sitzung durch eine Bottschaft ausgesprochen wird, der Sitzung des Hauses beywohnen, bey Strafe, daß alles, was im entgegengeetzten Fall in ihrer Gegenwart geschehen null und nichtig ist.

32. Alle Verathschlagungen des Hauses der Pairs geschehen in Geheim.

33. Das Haus der Pairs erkennt über Verbrechen des Hochverraths und Vergehungen gegen die Sicherheit des Staats, welche das Gesetz bestimmen wird.

34. Kein Pair kann anders als mit Genehmigung des Hauses verhaftet, und in Criminalsachen nur von demselben gerichtet werden.

Von dem Hause der Departements-  
Deputirten.

35. Das Haus der Deputirten wird aus den durch die Wahlcollegien, deren Organisation gesetzlich bestimmt werden soll, gewählten Deputirten bestehen.

36. Jedes Departement soll die nämliche Anzahl von Deputirten haben wie bisher.

37. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt, und so, daß ein Fünftel der Mitglieder des Hauses alljährlich erneuert wird.

38. Jeder Deputirter, der Zutritt in das Haus haben will, muß 40 Jahre alt seyn, und 1000 Fr. directe Steuern bezahlen.

39. Wenn sich jedoch in dem Departement nicht fünfzig Personen von dem angegebenen Alter, die wenigstens 1000 Fr. directe Steuern bezahlen, vorfinden, so soll ihre Zahl durch diejenigen ergänzt werden, welche die beträchtlichen Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, und letztere sollen bey der Wahl mit ersteren concurriren können.

40. Die Wählenden, welche an der Ernennung der Deputirten Theil nehmen, haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht 300. Fr. directe Steuern bezahlen und wenigstens 30 Jahre alt sind.

41. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden vom Könige und von Rechtswegen zu Mitgliedern des Collegiums ernannt.

42. Wenigstens die Hälfte der Deputirten soll aus den Wahlfähigen genommen werden, die ihren politischen Aufenthalt (domicile politique) in dem Departement haben.

43. Den Präsidenten des Hauses der Deputirten ernennet der König aus einem von dem Hause ihm vorgelegten Verzeichnisse von fünf Mitgliedern.

44. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich; aber wenn fünf Mitgliederes verlangen, so kann es sich in eine geheime Comite bilden.

45. Das Haus theilt sich in Bureaux, um über die Entwürfe zu verhandeln, die ihm von Seiten des Königs vorgelegt werden.

46. Es kann keine Verbesserung mit einem Gesetze vorgenommen werden, wenn es nicht als Comite von dem Könige vorgeschlagen, und an die Bureaux geschickt und dort verhandelt worden ist.

47. Das Haus der Deputirten erhält alle Vorschläge zu Auflagen; erst wenn diese Vorschläge angenommen worden sind, können sie dem Hause der Pairs vorgelegt werden.

Zur L. Z. Nr. 50.

48. Es kann keine Auflage gemacht und erhoben werden, wenn nicht beyde Häuser ihre Zustimmung dazu gegeben haben, und der König sie sanctionirt hat.

49. Die Grundsteuer wird bloß auf ein Jahr bewilligt. Bey den indirecten Steuern kann es auf mehrere Jahre geschehen.

50. Der König beruft alljährlich beyde Häuser zusammen, er verträgt sie, und kann das der Departements Deputirten auflösen; aber in diesem Falle muß er innerhalb drey Monaten ein neues zusammen berufen.

51. Während der Sitzung, und sechs Wochen vor und nach der Sitzung kann kein förmlicher Zwang gegen ein Mitglied des Hauses angewandt werden.

52. Kein Mitglied des Hauses kann, während der Dauer der Sitzung, in Criminalsachen weder gerichtlich belangt oder verhaftet werden, ausgenommen auf frischer That, nachdem das Haus das gerichtliche Verfahren gegen ihn erlaubt hat.

53. Jede Petition bey einem oder dem andern Hause kann bloß schriftlich gemacht, und überreicht werden. Das Gesetz verbietet deren persönlich vor die Schranken zu bringen.

(Beschluß folgt.)

Sans gleichlautend mit dem Vertrage, der zwischen Frankreich und Oesterreich abgeschlossen, (und unserm letzten Blatte beygelegt worden ist) erfolgte zu gleicher Zeit der Abschluß besonderer Verträge mit Rußland, mit Großbritannien und mit Preussen.

Bev allen war für Frankreich unterfertigt: Charles Maurice Talleyrand, Perigord, Fürst von Benevent, und für Rußland waren es, Andreas Graf Rasumoffsky und Karl Robert Graf von Nesselrode; für Großbritannien: Lord Vicomte Castlereagh; Graf Aberdeen (königl. Englischer Vorschafter am Oesterreichisch-kais. Hofe) Lord Vicomte Cathcart (königl. Englischer Vorschafter am Russisch-kais. Hofe), und General-Lieutenant Stewart (königl. Englischer Gesandter am königl. Preussischen Hofe); für Preussen Karl August Freyherr v. Hardenberg, und Karl Wilhelm Freyherr v. Humboldt, (königl. Preussischer Gesandter am k. k. Hofe zu Wien.)

Jeder dieser Verträge hatte, so wie der mit Oesterreich abgeschlossene, Zusatz-Artikel, und zwar folgende:

**Zusatz. Artikel bey dem Vertrage mit Rußland.**

Weil das Herzogthum Warschau unter der Verwaltung eines von Rußland eingesetzten provisorischen Rathes seit der Zeit steht, als es durch die Russischen Waffen besetzt worden ist, so sind die beyden hohen contrahirenden Theile übereingekommen, sogleich eine Spezial-Kommission zu ernennen, die von beyden Theilen aus einer gleichen Anzahl von Kommissaren bestehen soll, mit dem Auftrage alle gegenseitigen Forderungen zu untersuchen, zu liquidiren und auszugleichen.

(Schl. wie bey dem Zusatzartikel mit Oesterreich.)

**Zusatz. Artikel mit Großbritannien.**

1) Sr. Allerchristlichste Majestät, indem Sie in Ansehung eines Handels, den die Grundsätze des natürlichen Rechts, und die Aufklärung unserer Zeit verschmähen, mit Sr. Großbritannischen Majestät ganz gleiche Gesinnungen ohne Einschränkung nähret, macht sich verbindlich, bey dem künftigen Kongresse sich mit England zu verbinden, und alle christlichen Mächte zu vermindern, den Regierhandel vermehren abzuschaffen, daß er allgemein aufhöre, wie er auf alle Fälle von Seite Frankreichs in einem Zeitraume von 5 Jahren (während welcher schon kein Sklavenhändler seine Sklaven anderswo aussetzen und verkaufen soll, als in den Kolonien des Staates, dessen Unterthan er ist,) endlich ganz aufhören soll.

2) Die beyden Regierungen werden also gleich Kommissare ernennen, um ihre gegenseitig zum Unterhalte der Kriegsgefangenen gemachten Auslagen zu erheben, und hiernach wegen Ausgleichung des Ueberschusses, der auf einer oder der andern Seite sich zeigte, sich auszugleichen.

3) Die gegenseitigen Kriegsgefangenen sollen gehalten seyn, bevor sie ihren jetzigen Aufenthalt verlassen, ihre ebenfalls gemachten Privatschulden zu berichtigen, oder doch dafür Sicherheit zu leisten.

4) Gleich nach der Ratifikation dieses Vertrages soll von beyden Seiten der Beschlag aufgehoben werden, der seit dem Jahre 1792 auf das Vermögen, die Einkünfte, Forderungen oder Effekten der hohen contrahirenden Mächte oder ihrer Unterthanen gelegt worden seyn möchte.

Dieselben Kommissare, deren oben (Art. 2.) erwähnt worden ist, sollen die Anforderungen der Großbritannischen Unterthanen über den Werth, der ihnen durch die Französischen Behör-

den unrechtmäßig entzogenen beweglichen und unbeweglichen Güter, so wie über derselben Verlust an ausständigen Schulden, oder an andern unrechtmäßig seit dem Jahre 1792 unter Beschlag gelegten Eigenthume, untersuchen und richtig stellen. Frankreich verbindet sich in dieser Hinsicht, die englischen Unterthanen mit eben der Gerechtigkeit zu behandeln, welche die Französischen Unterthanen in England gesunden haben, und die Englische Regierung, um dem neuen Zeugnisse, das die allirten Mächte Sr. Allerchristlichsten Majestät von ihrem Verlangen, die Folgen der heillosen Zeiten, denen wir gegenwärtige Friede ein so glückliches Ende macht, verschwinden zu machen, auch ihrer Seits beizutreten, verbindet sich, sobald ihren Unterthanen vollkommene Gerechtigkeit geleistet seyn wird, auf den ganzen Betrag des Ueberschusses bey dem Unterhalte der Kriegsgefangenen also Verzicht zu leisten, daß die Ratifizirung der darüber von den Kommissaren abzuschließenden Arbeit, die Erlassung des Betrags, so wie der Erfolg des den Großbritannischen Unterthanen zuerkannten Guthabens, diese Verzichtleistung zur Vollständigkeit zu bringen haben.

5) Die beyden hohen Kontrahenten von dem Verlangen befehlet, zwischen ihren beyderseitigen Unterthanen die freundschaftlichsten Verhältnisse herzustellen, behalten sich bevor, und versprechen sich, sobald möglich, sich über ihre Handlungsweise einzuverstehen, und zur Beförderung und Erweiterung der Wohlfahrt ihrer beyderseitigen Staaten einen Vergleich abzuschließen.

(Schluß wie oben.)

**Zusatz. Artikel mit Preussen.**

Obchon der zu Basel, am 5. April 1795, und der am 9. Julius 1807 zu Tilfit abgeschlossene Friedenstraktat, so wie die Pariser Konvention vom 20. September 1803, und alle anderweitigen, seit dem Baseler Traktat, zwischen Preussen und Frankreich abgeschlossenen Verträge schon in der That durch den gegenwärtigen Traktat vernichtet sind, so haben die hohen contrahirenden Theile dennoch für angemessen gefunden, ausdrücklich zu erklären, daß die besagten Verträge in allen ihren sowohl offenen als geheimen Artikeln, aufhören eine verbindliche Kraft zu haben, und daß sie gegenseitig allen Rechten entzogen, und sich von allen Verbindlichkeiten entheben, die daher röhren könnten.

Schreibzeuge für Kanzleyen, für die Reise, und für Studenten, einzeln und im Duzend nach 2c. 2c. zu haben. Auch nimmt er von allen möglichen Drehkunstarbeiten Bestellungen an, und verspricht selbe auf das Beste zu besorgen.

Da er nicht nur die möglichst wohlfeilsten Preise verspricht, sondern auch für gute Qualität sorgt, so empfiehlt er sich sowohl dem hiesigen verehrten Publikum, besonders allen P. T. Musikfreunden, Doktoren und Wundärzten, als auch auf dem Lande, dessen, und Schmeicheit sich mit ihren geschätzten Aufträgen beehrt zu werden.

Simon Ungeler ist,  
musikalischer Instrumentenmacher und Gallanterie, Drechslermeister,  
wohnhaft in der Kapuzinerstrasse No. 41.; den Verkaufsladen auf  
der Schusterbrücke No. 23.

---

Wohnungen zu vergeben. (2)

Im Hause Nr. 13. in der Stadt ist auf künftigen Michaeli der ganze zweyte Stock, bestehend in 4 Zimmern, 1 Kabinet, 1 geräumigen Speisgewölb, 1 großen Küche, 1 großen Holzleg, 1 Keller, und 1 Dachkammer in Pacht zu vergeben.

Auch sind zugleich im 3ten Stock nemlichen Hauses 2 geräumige Zimmer auf die Gasse, und 1 klein Kabinet nebst 1 Küche, 1 Holzleg, 1 Dachkammer, und nöthigenfalls 1 Keller auf kommenden Georgi in Bestand zu belassen.

Liebhaber belieben sich des Näheren bey dem Hauseigenthümer im Hause Nr. 146. auf der St. Peters. Vorstadt im obern Stock zu erkundigen.

---

Reisefallesch zu verkaufen. (3)

In der Franziskaner. Vorstadt im Luknannischen Hause Nr. 18. sind 2 überführte Reise-Kallesche aus freyer Hand zu verkaufen, und das Nähere hievon bey dem dort zu ebener Erde wohnenden Sattlermeister zu erfragen. Laibach den 15. Juny 1814.

---

## Verpachtung der Behende.

---

Am 4. July 1814. Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden in dem Saale der Kreisintendenz zu Adelsberg die zur Bantolherrschaft Adelsberg, dem vacanten Beneficium St. Peter Kaplaney zu Laas, und der Erzgaußtiner Kammeralgült zu Lippa gehörigen Darm- Jugendsack- und Weinzehende auf 1 Jahr, nemlich für die Fehlung des Jahres 1814. und zwar in der Gemeinde Ober- und Unter- Koschana, Wuje, Neudirnbach, Kaal, Neverke, Ober- und Unter- Urem, Oberlesetsche, Grafenbrun, Verbau, Adelsberg, Groß- und Kleinottok, Salloch, Altendorf, Stermeza, Kaltenfeld, Wuku-

je, Goreine, Welsku, St. Michel, Landoll, Strane, Groß-  
Kleinubelsku, Wresie, Großwerdu, Kleinwerdu, Hruschuje,  
Slavinach, Goritsche, Hrenovitz, Bründel, Hrasche, Rakittzig,  
Kotsche, Pristauza, Deutschdorf Schedinki bei Vorn Zirkniz,  
Seuscheg, Niederdorf, Lippa, Lifsatz, Schuschag, Studena,  
Fabzhe, Sabitsche, Kuteschou, Terptschane, Dolleine, Skerle,  
Saretschie, Topolz, Pasteine und Novakratschina im Wege der  
Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden. Die diesfälli-  
gen Pachtbedingnisse können in der Domainen-Direktion zu Laibach,  
bei der Kreisintendenz zu Adelsberg, und in dem Domainen-Bureau  
zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Adelsberg am 21. May 1814.

Der Domainen Receveur  
Schmoll.

Wein-Verkauf in Laibach.

(1)

In dem Hause Nr. 17. auf dem alten Markt sind bey 200 Eimer verschiedene  
Gattungen guter, weißer und goldfärbiger Weine vom Jahre 1811 Eimerweis oder  
auch sammt Fässern täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufwillige können sich  
diesfalls bey dem daselbst wohnhaften Klampferer-Meister um das Nähere anfragen.  
Maassweis werden diese nehmlichen Weine in dem Hause Nro. 167. eben-  
falls auf dem alten Markt um 18, 20, 24 und 40 fr. ausgeschenkt.

Laibach den 24. Juny 1814.